

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1953 |

Berlin, den 8. Juni 1953

| 1 Nr. 75

Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 53	Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten.....	795
28. 5. 53	Verordnung über die Regelung des Stellenplanwesens .....	796
28. 5. 53	Verordnung über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen ..	797
28. 5. 53	Verordnung über die Neuordnung der Zuständigkeit für das Aufgabengebiet Jugendhilfe	798

### Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien.

#### — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten —

Vom 28. Mai 1953

In Durchführung des Beschlusses vom 21. August 1952 über die Ordnung der Materialversorgung, Abschnitt I, Abs. 2, Buchstaben h und i (GBl. S. 767), und zur Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Materialeinsatzlisten

(1) Zur Regelung des Einsatzes volkswirtschaftlich wichtiger Materialien im Sinne der Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes geben die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate Materialeinsatzlisten heraus.

(2) Materialeinsatzlisten sind Aufstellungen der zu einem Erzeugnis gehörenden Teilerzeugnisse oder Erzeugnisteile und der darin eingehenden Materialien, die nach Art und Güte, jedoch ohne Mengenabgabe, aufzuführen sind.

(3) Verantwortlich für die Ausarbeitung der Materialeinsatzlisten ist die Abteilung Forschung und Entwicklung der Ministerien und Staatssekretariate, die durch das Zentralamt für Forschung und Technik, das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung und besondere Arbeitskreise der Kammer der Technik beraten werden soll.

(4) Die Arbeitskreise der Kammer der Technik sind durch die Zentralleitung der Kammer der Technik unter Bezugnahme auf diese Verordnung einzuberufen. Reisekosten sind nach den Vorschriften des Kollektivvertrages oder der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reisekostenvergütung vom 4. Dezember 1952 zu berechnen und durch den Betrieb, in dem der Angehörige des Arbeitskreises beschäftigt ist, zu tragen.

(5) Die Arbeitskreise der Kammer der Technik begutachten nur diejenigen Materialeinsatzlisten, die von der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung festgelegt werden. Vor der Übergabe an die Kammer der Technik ist ein Deckblatt anzufertigen, auf dem die Bearbeiter der Listen namentlich aufzuführen sind.

(6) Die zuständigen Minister und Staatssekretäre bestätigen und veröffentlichen die Materialeinsatzlisten, soweit nicht die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung sich das Recht zur Bestätigung selbst vorbehält.

(7) Die Verwendung von Materialien, die nicht in den Materialeinsatzlisten genannt sind, ist verboten, soweit nicht die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung Ausnahmen zuläßt.

#### § 2

##### Verwendungsverbote

(1) Die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung ist berechtigt, Verbote zur Verwendung von Materialien zu erlassen.

(2) Durch ein Verwendungsverbot wird — soweit darin nichts anderes festgelegt ist — die Verwendung bestimmter Werkstoffe zur Herstellung, Ergänzung, Instandhaltung oder Instandsetzung bestimmter Erzeugnisse in allen ihren Teilen und Bearbeitungsstufen ausgeschlossen.

(3) Bei Inkrafttreten eines Verwendungsverbotes bereits fertiggestellte Erzeugnisse, Erzeugnisteile oder Vorerzeugnisse dürfen noch innerhalb von drei Monaten ausgeliefert werden. Nach Ablauf dieser Frist sind sie zu verschrotten.

#### § 3

##### Forschungsaufträge

Forschungsaufträge, die durch die Staatliche Plankommission erteilt wurden, sind von dem Verwendungsverbot gemäß § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 2 dieser Verordnung ausgenommen.